

**1. Nachtrag zur
Straßenbeitragssatzung
der Stadt Witzenhausen
(StrBS)
vom 22.05.2013**

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. I S. 247), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen folgenden 1. Nachtrag zur Straßenbeitragssatzung in der Fassung vom 22.05.2013 am 08.12.2020 beschlossen:

§ 1 Nachtrag

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Der bisherige Text von § 1 wird zum Abs. (1). Der § 1 wird wie folgt ergänzt:

(2) Abweichend von Abs. (1) dieser Vorschrift werden in festgelegten Städtebauförderungsgebieten der Stadt Witzenhausen bei Projekten über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen gemäß Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02. Oktober 2017 (RiLiSE) keine Beiträge von Anliegern zur Deckung des Aufwands erhoben, soweit es sich bei den Projekten nach Punkt 9.6.2 Satz 3 der RiLiSE um Quartiersplätze, Fußgängerzonen und innerstädtische Geschäftszonen handelt und eine Maßnahmeneinstufung in die Projektzuordnung durch den Fördermittelgeber erfolgte. Um welche von der Straßenbeitragspflicht ausgenommene Projekte es sich jeweils handelt, wird durch öffentliche Bekanntmachung nach der Maßnahmeneinstufung konstitutiv festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 14.12.2020



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

Herz
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 17.12.2020



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

Herz
Bürgermeister